Bauingenieure
für Hamburg e.V.

Satzung des Vereins
Bauingenieure für Hamburg e.V.

Satzung vom 19. Juni 2013 in der Änderungsfassung vom 29.10.2013

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bauingenieure für Hamburg“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen.

§ 2
Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, Hamburg und die Metropolregion Hamburg als zukunftsträchtigen, attraktiven Ausbildungs- und Arbeitsort für Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie der am Bau der öffentlichen Infrastruktur beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure zu etablieren, um sowohl Qualität als auch Quantität des Ingenieurpersonals zu sichern und so die bauliche Infrastruktur im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten.

(2) Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
a. Förderung des Personalnachwuchses in technischen Berufen,
b. Förderung der Aus- und Weiterbildung der Bauingenieurinnen und Bauingenieure,
c. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in technischen Berufen,
d. Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaftsunternehmen, Ingenieurbüros, öffentlicher Verwaltung, Bildung und Forschung,
e. Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt und die Metropolregion Hamburg als bedeutende Region für Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren,
f. Bereitstellung von Informationen über aktuelle Entwicklungen im Berufsfeld Bauingenieurwesen,
g. Durchführung von Informations- und Kontaktveranstaltungen wie Seminaren, Symposien, Vorträgen sowie von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen und weiteren Aktivitäten, die das Erreichen des Zwecks des Vereins fördern.

(3) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein kann Gesellschaften gründen. Erträge aus den Gesellschaften dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen.

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Aufgaben gemäß § 2 befasst sind.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
b. Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
c. Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben.

§ 5
Mittel

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am ersten Werktag eines Jahres im Voraus fällig.

(3) Alle Einnahmen werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt.

(4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens drei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
a. die Anzahl der Beisitzenden im Vorstand,
b. die Wahl des Vorstands sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
c. die Entlastung des Vorstandes,
d. die Beitragsordnung,
e. den jährlichen Haushaltsplan,
f. die Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers,
g. Änderungen der Satzung,
h. die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind bei juristischen Personen je eine oder ein zur Vertretung Berechtigte oder Berechtigter.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, wenn in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Dies gilt abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für Änderungen des Vereinszwecks. Geplante Satzungsänderungen müssen fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Einladung sind entsprechende Beschlussentwürfe beizufügen.

(11) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds werden Entscheidungen in geheimer Abstimmung herbeigeführt.

(12) Über das wesentliche Ergebnis der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandsvorsitzenden oder von dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 5a bestimmten Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder (Beisitzenden). Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar durch jede bzw. jeden allein.

(2) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestgröße, erfolgt die Nachwahl des Vorstands in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen für den Rest der regulären Amtszeit des Vorstands.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt auch die Vertretung im Innenverhältnis.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Wiederwahlen sind stets zulässig.

(5) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstands weiter. Für den Fall, dass die oder der Vorstandsvorsitzende oder die oder der Stellvertretende ausscheiden, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Leitung und Vertretung des Vereins sowie Vertretung der Anliegen der Mitglieder
b. Führung der Geschäfte des Vereins, soweit die Geschäftsführung nicht Dritten, insbesondere einer Besonderen Vertreterin bzw. einem Besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB, übertragen wurde (§ 9),
c. Repräsentation nach außen,
d. Aufnahme neuer Mitglieder,
e. Einrichtung von Fachgruppen,
f. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
g. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
h. Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
i. Erarbeitung eines Entwurfs für den jährlichen Haushaltsplan,
j. Initiierung von Projekten.

§ 9
Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auch einer hierfür zu bestellenden Besonderen Vertreterin bzw. einem Besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB übertragen. Die Rechte des Vorstands als gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB bleiben davon unberührt.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung, Vereinsvermögen

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die geplante Auflösung muss fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg zwecks Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 1.

§ 12
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Aufgabe des Beirates ist die fachliche Beratung der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die auf der Gründungsmitgliederversammlung am 19. Juni 2013 beschlossene Satzung. Sie tritt mit der Beschlussfassung, spätestens jedoch mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

gez.
Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg Port Authority
Hamburgische Ingenieurkammer – Bau
Hamburger Hochbahn AG
HamburgWasser
Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hamburg e.V.
HafenCity Universität Hamburg (HCU)
Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH)
Verband Beratender Ingenieure (VBI)
Bauindustrieverband Hamburg-Schleswig-Holstein e.V.
Norddeutscher Baugewerbeverband Hamburg e.V.